

German TAP

Verein zur Förderung des Steptanzes e.V.

Satzung - 6. Fassung - 27.01.2015

I. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 12. März 1995 in Freiburg i. Br. gegründete Verein trägt den Namen **German TAP, Verein zur Förderung des Steptanzes e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.

II, Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Steptanzes. Durch die Förderung des Steptanzes in seiner vollständigen stilistischen Vielfalt soll diese Tanzform einer größeren Öffentlichkeit erschlossen und ihr kulturelles Erbe der Allgemeinheit leichter zugänglich gemacht werden.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:
 - a) Die Einrichtung und Pflege einer Infrastruktur zur Verbesserung der Kommunikation unter den Steptänzern, insbesondere durch Einrichtung eines öffentlich zugänglichen zentralen Vereinsbüros, das durch regionale Büros unterstützt werden kann, und Erstellung bzw. Verteilung einer Vereinszeitung.
 - b) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung bzw. Bereitstellung relevanter Informationen für Steptanzinteressierte. Diese umfasst die Dokumentation und Verbreitung von Daten der Steptanzgeschichte und der aktuellen Entwicklung im Steptanz. Darüber hinaus kann der Verein Vorschläge und Resolutionen zu verschiedenen Bereichen des Steptanzes erarbeiten.
 - c) Internationale Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit repräsentativen Verbänden, Vereinen und Personen im Bereich des Steptanzes.
 - d) Förderung der Verbreitung des Steptanzes.

III. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des künstlerischen Tanzes. Die Wahl der Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

IV. Formen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglied kann werden, wer den Verein freiwillig mit vermögenswerten Zuwendungen unterstützt, deren Wert den in der Beitragsordnung festgelegten Mindestbeitrag für Fördermitglieder übersteigt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Steptanz verdient gemacht oder das Wohl des Vereins gefördert hat.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt
2. Zu Vereinsämtern sind nur natürliche Personen wählbar. Ämterhäufung ist nicht möglich.
3. Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
4. Die Mitglieder erhalten regelmäßig kostenfrei die Vereinszeitung zugesandt.

VI. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben gemäß einer Beitragsordnung Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über ihre Höhe und die Art der durch die Vereinszeitung oder durch Rundschreiben zur Kenntnis gebrachten Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von den regulären Vereinsbeiträgen befreit.

VII. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Beantragt eine minderjährige Person die Aufnahme, so muss die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten dem Antrag beiliegen. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Fördermitgliedern stellt der Vorstand die notwendigen Voraussetzungen fest. Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Ein Mitglied kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres eingereicht werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Dem betroffenen Mitglied ist die Absicht auf Ausschluss spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf der Mitgliederversammlung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgt nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens 6 Wochen der Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verein.

VIII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsident
- c) Vorstand
- d) Beauftragte.

IX. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Präsidenten oder dem Vorstand durch Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Termin in der Vereinszeitung oder durch Rundschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen.
2. Bei dringendem Anlass entscheidet der Vorstand über außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ferner können Mitglieder durch Petition von mindestens zwei Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zwingen. Die Petition mit Unterschriften muss dem Vorstand per Einschreiben zugehen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins mit einer Stimme pro Person.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Entgegennahme der Berichte der Beauftragten
 - e) Entlastung der Beauftragten
 - f) Wahlen und Bestätigungen

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
 - h) Entscheidung über Einzelausgaben, die 15% des ordentlichen Haushaltes überschreiten
 - i) Beschlüsse über Anträge
 - j) Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Auflösung des Vereins
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen beim Vorstand mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die Tagesordnung, können aber durch Zustimmung des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung auch vor Ort zugelassen werden. Die Anträge werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung als Ergänzung zur Tagesordnung bekannt gemacht.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Präsident kann die Leitung der Sitzung an einen Versammlungsleiter delegieren, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer.
8. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn es die anwesenden Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen. Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und in der nächsten, nach der Versammlung planmäßig erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

X. Präsident

1. Dem Verein steht ein Präsident vor. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt zwei Jahre, jedoch so lange, bis sein Nachfolger gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident hat folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Er repräsentiert den Verein bei besonderen Anlässen.
 - b) Bei einem Rücktritt des gesamten Vorstands hat er während der Amtsperiode neue Wahlen anzuberaumen.
 - c) Er ist verpflichtet, die Vorstands- und ihre Vereinsarbeit auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung zu überwachen.
 - d) Bei Wahlen oder Abstimmungen kann er vom Vorstand beauftragt werden, die Wahlleitung zu übernehmen und die Wahlen durchzuführen.
 - e) Der Präsident hat Maßnahmen, die gegen ein Mitglied gerichtet sind, auf Antrag des Betroffenen zu überprüfen.
 - f) Der Präsident kann seine Rechte auf ein Vorstandsmitglied seiner Wahl übertragen.
 - g) Tritt der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann der Vorstand einstimmig einen kommissarischen Nachfolge bestimmen. Kann eine Einigkeit nicht erreicht werden, übernimmt der erste Vorsitzende das Präsidentenamt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

XI. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, jedoch solange, bis ihre Nachfolger bestellt oder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Abstimmungen des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich erfolgen.
5. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Einverständnis mit dem Präsidenten einen kommissarischen Nachfolger.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt. In den Vorstandssitzungen ist er Schriftführer.
7. Für die Geschäfte des Vereins wird ein Konto eingerichtet. Die Verantwortung für eine ordentliche Führung des Vereinskontos im Sinne dieser Satzung liegt beim Schatzmeister. Er erstellt den Kassenbericht und den Haushaltsplan. Er prüft die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge. Er hat die Einnahmen und Ausgaben in einer Überschussrechnung nach Kostengruppen in der Vereinszeitung oder in einem Rundschreiben spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu dokumentieren. In den Vorstandssitzungen ist er Schriftführer.
8. Der Schriftführer fertigt über jeden Vorstandsbeschluss eine Niederschrift, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auszulegen und wesentliche Beschlüsse sind den Mitgliedern in der nächsten Ausgabe der Vereinszeitung zu veröffentlichen.

XII. Regionalgruppen und Beauftragte

1. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann auf Antrag beim Vorstand von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einer Region eine Regionalgruppe gebildet werden. Eine Regionalgruppe setzt sich aus den in der jeweiligen Region ansässigen Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied kann beim Vorstand die Zugehörigkeit zu einer anderen Regionalgruppe beantragen.
2. Die Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte in ihrer Regionalversammlung einen Regionalbeauftragten.
3. Für die Regionalversammlung, sowie für Wahl und Tätigkeit der Regionalbeauftragten ist eine Geschäftsordnung maßgebend, welche vom Vorstand erlassen wird.
4. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, wie z.B. interne Organisation, Newsletter Archivverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand Beauftragte ernennen. Für ihre Tätigkeit ist eine Geschäftsordnung maßgebend, welche vom Vorstand erlassen wird.
Im Rahmen einer vom Vorstand beschlossenen Bevollmächtigung kann ein Beauftragter innerhalb seines Funktionsbereiches den Vorstand vertreten.

XIII. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der die ordnungsgemäße Buchführung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung überprüft. Werden keine Kassenprüfer gewählt, erfolgt die Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung durch einen Steuerberater.

XIV. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ausnahme bildet die ausschließliche Sitzverlegung des Vereins aufgrund neuer Aufgabenverteilungen. In diesem Fall darf der Vorstand dies ohne die Mitgliederversammlung beschließen, sofern er dies einstimmig tut und er sich verpflichtet die Mitglieder, schnellstmöglich, spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Zur Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vergleiche §3 Abs.6.